

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss bei der gründungsprivilegierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der GmbH light

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 16. Juni 2014 als Stellungnahme KFS/RL 27)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Definitionen und Anwendungsbereich	2
2. Darstellung des Stammkapitals in der Bilanz	2
2.1. Gesetzliche Grundlagen	2
2.2. Darstellung des Stammkapitals bei der klassischen GmbH	2
2.3. Darstellung des Stammkapitals bei der gründungsprivilegierten GmbH	3
2.4. Darstellung des Stammkapitals bei der GmbH light	3
3. Erläuterungen im Anhang	4
4. Anwendungszeitpunkt	4

1. Definitionen und Anwendungsbereich

- (1) Der durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 2014/13) eingeführte § 10b GmbHG ermöglicht die Inanspruchnahme einer Gründungsprivilegierung bei Errichtung einer GmbH ab 1. März 2014 (in der Folge „gründungsprivilegierte GmbH“ genannt). Die gleichzeitig in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen § 127 Abs 14 und 15 GmbHG sehen vor, dass nach dem GesRÄG 2013 (BGBl I 2013/109) in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014 mit einem Stammkapital von mindestens 10.000 Euro errichtete und vor dem 1. März 2014 durch Anmeldung einer Kapitalherabsetzung auf nicht weniger als 10.000 Euro Stammkapital geänderte Gesellschaften mbH („GmbH light“) weiterhin zugelassen sind. Gesellschaften mbH, deren Stammkapital 35.000 Euro nicht erreicht, haben gemäß § 127 Abs 16 GmbHG bis längstens 1. März 2024 eine Kapitalerhöhung auf diesen oder einen höheren Betrag durchzuführen. Gesellschaften mbH, die weder eine gründungsprivilegierte GmbH noch eine GmbH light sind, werden in der Folge als „klassische GmbH“ bezeichnet.
- (2) Diese Stellungnahme befasst sich mit der Frage, wie die Darstellung des Stammkapitals in der Bilanz der gründungsprivilegierten GmbH und der GmbH light zu erfolgen hat und ob zusätzliche Angaben im Anhang zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft geboten sind.
- (3) Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit der Behandlung der gründungsprivilegierten GmbH und der GmbH light im Jahresabschluss eines Gesellschafters einer solchen Gesellschaft.

2. Darstellung des Stammkapitals in der Bilanz

2.1. Gesetzliche Grundlagen

- (4) § 224 Abs 3 A. I. UGB sieht für die Gliederung der Bilanz den Posten „Nennkapital (Grund-, Stammkapital)“ vor. Gemäß § 229 Abs 1 UGB ist das Nennkapital mit dem Betrag der übernommenen Einlagen anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von diesem Posten offen abzusetzen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Eine Untergliederung des Nennkapitals nach § 224 Abs 3 A. I. UGB ist unter Beachtung von § 223 Abs 4 UGB zulässig.

2.2. Darstellung des Stammkapitals bei der klassischen GmbH

- (5) Bei der klassischen GmbH ist das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital in der Bilanz auszuweisen. Davon sind die nicht eingeforderten Stammeinlagen offen abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag kann ohne weitere Bezeichnung gezeigt werden.
- (6) *Beispiel: Eine klassische GmbH verfügt über ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Stammkapital von 35.000 Euro. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.*

<i>I. Stammkapital</i>	35.000
<i>abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen</i>	<u>-17.500</u>
	17.500

2.3. Darstellung des Stammkapitals bei der gründungsprivilegierten GmbH

(7) Bei der gründungsprivilegierten GmbH ist das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital in der Bilanz auszuweisen. Davon ist die Summe der nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbaren ausstehenden Stammeinlagen offen abzusetzen. Danach verbleibt die im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Summe aller gründungsprivilegierten Stammeinlagen. Davon sind die nicht eingeforderten, aber einforderbaren Stammeinlagen offen abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag kann ohne weitere Bezeichnung gezeigt werden. Alternativ dazu ist es auch zulässig, die nicht eingeforderten Stammeinlagen in einer Summe mit Hinweis darauf, welcher Betrag auf nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen entfällt („Davon-Vermerk“), vom Stammkapital offen abzusetzen.

(8) *Beispiel: Eine gründungsprivilegierte GmbH verfügt über ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Stammkapital von 35.000 Euro. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen ist mit 10.000 Euro bestimmt. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.*

<i>I. Stammkapital</i>	35.000
<i>abzgl nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen</i>	<u>-25.000</u>
<i>gründungsprivilegierte Stammeinlagen</i>	10.000
<i>abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen</i>	<u>-5.000</u>
	5.000

Alternativ:

<i>I. Stammkapital</i>	35.000
<i>abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen</i>	<u>-30.000</u>
<i>(davon nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbar € 25.000)</i>	5.000

2.4. Darstellung des Stammkapitals bei der GmbH light

(9) Bei der GmbH light ist das im Gesellschaftsvertrag festgelegte und im Firmenbuch eingetragene Stammkapital in der Bilanz auszuweisen. Davon sind die nicht eingeforderten Stammeinlagen offen abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag kann ohne weitere Bezeichnung gezeigt werden.

(10) *Beispiel: Eine GmbH light verfügt über ein gesellschaftsvertraglich bei Errichtung festgelegtes (oder nachträglich herabgesetztes) Stammkapital von 10.000 Euro. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.*

<i>I. Stammkapital</i>	10.000
<i>abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen</i>	<u>-5.000</u>
	5.000

3. Erläuterungen im Anhang

- (11) Wird das Stammkapital der GmbH in der Bilanz unter Beachtung dieser Stellungnahme dargestellt, so sind zusätzliche Angaben im Anhang wegen Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG oder der Übergangsbestimmungen § 127 Abs 14 bzw 15 GmbHG nicht erforderlich.

4. Anwendungszeitpunkt

- (12) Diese Stellungnahme ist ab ihrer Veröffentlichung anzuwenden.